

STELLUNGNAHME

zur Formulierungshilfe der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 12.09.2022

Berlin, 21.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Ausweitung der Biogasproduktion müssen auch für Biomethan Anwendung finden. Die Annahme, es könnten ohne Weiteres zusätzliche Biomethanmengen erzeugt und über das Erdgasnetz genutzt werden, trifft nicht zu. Notwendig ist vielmehr die Aufhebung aller kapazitätsbezogenen Restriktionen für die Inanspruchnahme von Boni gemäß EEG für die Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität. Darüber hinaus schlägt der VKU eine vorübergehende Anhebung des Maisdeckels vor.
- › Bei den geplanten Verfahrenserleichterungen bei Änderungen des Anlagentyps im Bereich der Windenergie sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass auch ein komplette Typenwechsel unter diese Vorschrift fällt. Darüber hinaus sollte noch deutlicher zum Ausdruck kommen, welche Erleichterungen konkret greifen.
- › Der VKU begrüßt, dass die Möglichkeit einer Abweichung von behördlichen Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf geschaffen werden soll. Damit die erhöhten Windstrommengen möglichst kurzfristig zur Verfügung stehen, sollte eine beantragte Abweichung jedoch schon eine Woche und nicht erst einen Monat nach Eingang des Antrags als zugelassen gelten.
- › Die geplante Krisensonderausschreibung für PV-Freiflächenanlagen im Januar 2023 ist im Prinzip zu begrüßen, doch eine neunmonatige Realisierungsfrist ist zu kurz.
- › Neben Krisensonderausschreibungen bedarf es eines „PV-Freiflächen-Booster“ der darauf ausgerichtet ist, den Bau zusätzlicher Kapazitäten an Freiflächen-PV in den kommenden Jahren zu realisieren. Es sollte alles daran gesetzt werden, den bis 2030 geplanten Ausbau der PV – soweit wie dies in Anbetracht der Gegebenheiten (Lieferengpässe, Handwerker-mangel) faktisch durchführbar ist – auf die Jahre 2023 – 2025 vorzuziehen.
- › Die Einschränkung der Kohlebevorratungspflicht auf Anlagen in der Netzreserve ist zu begrüßen. Damit können Kohlekraftwerke, die vorübergehend in den Markt zurückkehren, ihre Kohlevorräte vollständig für die Stromerzeugung am Markt einsetzen.
- › Dringend notwendig ist aber eine Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung, die die Teilnahmemöglichkeit am Strommarkt über den 30.04.2023 hinaus verlängert, damit die Kraftwerksbetreiber Planungssicherheit erhalten.

Vorbemerkung

Eine kurzfristige Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist angesichts der Gasknappheit und der daraus resultierenden Notwendigkeit, die Gasverstromung nach Möglichkeit zu reduzieren, eine wichtige Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Daher begrüßt der VKU die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, unter anderem die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas und Photovoltaik zu verbessern. Insoweit ist der Gesetzentwurf in einigen Punkten allerdings noch nicht konsequent genug und sollte durch noch wirksamere Maßnahmen ergänzt werden.

Auch die durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz geschaffene befristete Marktrückkehrmöglichkeit von Steinkohlekraftwerken ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor. Die zugleich geschaffene Pflicht der Kohlekraftwerksbetreiber, sich zu bestimmten Stichtagen so zu bevorraten, dass sie einen Volllastbetrieb von 30 Tagen gewährleisten, läuft diesem Ziel jedoch zuwider, weil sie bereits bestehende logistische Engpässe unnötig verschärft. Daher ist es zu begrüßen, dass diese Pflicht nun auf Anlagen in der Netzreserve beschränkt werden soll. Was Unternehmen, die mit Steinkohlekraftwerken in den Markt zurückkehren möchten, jedoch immer noch fehlt, ist Planungssicherheit für den (politisch ja ganz offenbar gewollten) Betrieb über den 30. April 2023 hinaus. Hierfür ist eine Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung erforderlich, die die Teilnahmemöglichkeit am Strommarkt über den 30. April 2023 hinaus verlängert.

In Bezug auf die Gasbeschaffungsumlage soll das EnSiG um klarstellende Vorschriften ergänzt werden, die jedoch (noch) nicht die Einführung gesetzlicher Preisanpassungsrechte zur Weitergabe der Mehrkosten aus der Gasbeschaffungsumlage in Gas- und Fernwärmelieferverträgen in der Lieferkette abwärts von den Bilanzkreisverantwortlichen bis zum Letztverbraucher mit verkürzten Bekanntmachungs- und Ankündigungsfristen umfassen. Der VKU weist auf die Notwendigkeit hin, diese gesetzlichen Preisänderungsregelungen für Gas- und Fernwärmelieferverträge bei den insgesamt zur Neujustierung der Gasumlage nun noch notwendigerweise anstehenden Änderungen des Energiesicherungsgesetzes umzusetzen.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 8 (§ 30 EnSIG)

Der VKU begrüßt die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 dahingehend, dass es künftig möglich ist, auch Regelungen für den schienengebundenen Transport von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen zu erlassen, die für den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind.

Begründung:

Der Einbezug von Betriebs-, Hilfs- und Abfallstoffen in die Verordnung zur Priorisierung von Energietransporten auf der Schiene ist eine zu begrüßende und kluge Vorsorge für den Fall von Logistikengpässen. Zwar sind die kapazitiven Bedarfe hier ungleich kleiner als bei den Brennstofftransporten, jedoch hilft es eben nicht, wenn der Brennstoff vorhanden ist, aber aufgrund des Fehlens der notwendigen Hilfsstoffe der Betrieb einer Anlage nicht möglich wäre. Entscheidend und durch separate Maßnahmen zu adressieren ist bei den Betriebs- und Hilfsstoffen allerdings, dass es aus Kostengründen Engpässe bei der Produktion gibt.

Zu Artikel 2, Nummer 3 (§ 16b Absatz 7 BImSchG)

Es sollte klargestellt werden,

- a) dass Änderungen am Anlagentyp (für die besondere Regelungen zu Verfahren und Prüfungsumfang gelten sollen) nicht nur Überarbeitungen und Weiterentwicklungen eines bestimmten Anlagentyps, sondern auch den Wechsel auf ein anderes Anlagenprodukt umfassen und
- b) dass eine Änderung des WEA-Typs per Änderungsanzeige erfolgen kann, sofern keine nachteiligen Auswirkungen damit verbunden sind, die eine Änderungsgenehmigung notwendig machen.

Begründung:

Der geplante § 16b Absatz 7 ist nicht eindeutig formuliert und lässt Interpretationsspielräume zu. Im Sinne der angestrebten Beschleunigung der Verfahren geht der VKU davon aus, dass mit „Änderungen am Anlagentyp“ nicht nur die Überarbeitung und Weiterentwicklung eines bestimmten Anlagentyps gemeint ist, sondern auch der Wechsel auf ein anderes Produkt, möglicherweise auch eines anderen Herstellers. Dies sollte im Sinne der Planungssicherheit klargestellt werden.

Aus der Formulierung zu § 16b Absatz 7 folgt weiter, dass der Prüfumfang der dann notwendigen Änderungsgenehmigung allein auf die nachteiligen Änderungen beschränkt ist. Im Umkehrschluss sollte klargestellt werden, dass eine Änderung des WEA-Typs per

Änderungsanzeige erfolgen kann, sofern keine nachteiligen Auswirkungen damit verbunden sind, die eine Änderungsgenehmigung notwendig machen.

Zu Artikel 2, Nummer 4 (§ 31k BImSchG)

Eine beantragte Abweichung von behördlichen Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf sollte schon eine Woche und nicht erst einen Monat nach Eingang des Antrags als zugelassen gelten. Diese Fristverkürzung könnte mit einem Nachprüfungsrecht der Behörde verbunden werden, wobei dem Anlagenbetreiber im Falle einer eventuellen Zurücknahme der Abweichung mindestens eine Woche Zeit gegeben werden sollte, um den ursprünglichen technischen Zustand wiederherzustellen.

Begründung:

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, das Stromangebot kurzfristig zu erhöhen, um den Verbrauch von Erdgas im Stromsektor nach Möglichkeit zu reduzieren. Dazu sollte alles dafür getan werden, die Windstromproduktion durch schnell wirkende Maßnahmen zu erhöhen. Wenn erst einen Monat nach Antragstellung von den Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf abgewichen werden darf, geht wertvolle Zeit verloren. Es bleiben Windstromkapazitäten über mehrere Wochen ungenutzt.

Zu Artikel 7, Nummer 2 (§ 100 Absatz 16 EEG)

Der VKU forderte über die in § 100 Absatz 16 geplanten Maßnahmen hinaus

1. eine befristete Anhebung des „Maisdeckels“ sowie
2. die Aufhebung aller Restriktionen für die Inanspruchnahme von Boni gemäß EEG für die Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.

Begründung:

1. Eine Anhebung oder Flexibilisierung des Maisdeckels, also der Begrenzung des Einsatzes von Mais in Biogasanlagen, für Bestandsanlagen führt zur Stabilisierung bzw. Ausweitung der Biogas- und Biomethanproduktion. Insbesondere aufgrund der Erntesituation 2022 besteht für die Anlagenbetreiber dann mehr Flexibilität bei den Einsatzstoffen, um Biogas und Biomethan zu erzeugen. Die Anhebung des Maisdeckels im EEG sollte aber nur temporär erfolgen.

2.

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung einen vorübergehenden Anreiz schaffen, dass die Stromerzeugung von Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Hierbei beschränken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Vor-Ort-Verstromung von Biogas. Bei Biomethan werden keine vergleichbaren Restriktionen gesehen. Laut Gesetzesbegründung könnten zusätzlich erzeugte Gasmengen über das Erdgasnetz genutzt werden.

Diese Annahme ist verfehlt. Die Aufbereitung von Biogas auf Biomethanqualität und dessen Einspeisung ins Erdgasnetz erfolgen nur insoweit, wie die Biomethanaufbereitung wirtschaftlich ist. Wesentliche Wirtschaftlichkeitsvoraussetzung ist, dass der Technologiebonus (EEG 2009) bzw. Gasaufbereitungsbonus (EEG 2012) hierbei nicht verloren geht. Daher wird immer nur so viel Biomethan ins Gasnetz eingespeist werden, wie die maximal zulässige Kapazität der Gasaufbereitungsanlage nicht überschritten wird.

Der Technologiebonus gemäß EEG 2009 beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von:

- von 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 ct/kWh und
- von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 ct/kWh

Der Gasaufbereitungsbonus gemäß EEG 2012 beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von:

- von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 3,0 ct/kWh
- von 1000 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 ct/kWh
- von 1400 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 ct/kWh

Um also kurzfristig mehr Biomethaneinspeisungen in das Erdgasnetz zu bewirken, müssen alle Beschränkungen hinsichtlich der Kapazität der Gasaufbereitungsanlage aufgehoben werden.

Zu Artikel 8, Nummer 1 (§ 9 EEG 2023)

Der VKU begrüßt die geplante Änderung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021, wonach Solaranlagen, die ab dem Tag nach der Kabinettsbefassung mit diesem Gesetz in Betrieb genommen werden, bereits nicht mehr der Wirkleistungsbegrenzung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 unterliegen. Mit dem EEG 2023 wäre die Wirkleistungsbegrenzung für PV-Neuanlagen bis 25 kW erst ab Inbetriebnahme 01.01.2023 entfallen.

Begründung:

Es handelt sich um eine für die Verteilnetzbetreiber beherrschbare Maßnahme, durch die für diesen Winter kurzfristig mehr Solarstrom zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Artikel 8, Nummer 2 (§ 28a EEG 2023)

Anstelle einer einmaligen Krisensonderausschreibung im Januar 2023 schlägt der VKU einen „PV-Freiflächen-Booster“ vor, also ein Maßnahmenbündel, das darauf ausgerichtet ist, den Bau zusätzlicher Kapazitäten an Freiflächen-PV in den kommenden Jahren zu realisieren. Dies sollte insbesondere die folgenden, für den Zeitraum 2023 – 2025 geltenden Maßnahmen beinhalten:

- Generelle Anhebung der maximale Anlagengröße auf 100 MW
- Anhebung der Höchstwerte
- Beibehaltung der bisherigen Realisierungsfristen, aber Schaffung von Verlängerungsmöglichkeiten
- Einführung einer Duldungspflicht für Grundstückeigentümer für Netzanbindungsleitungen
- Schaffung von Anreizen für das Repowering von PV-Freiflächenanlagen

Begründung:

Anstelle einer einmaligen Zusatzausschreibung bedarf es eines wirkungsvollen Impulses für die Errichtung zusätzlicher Freiflächenanlagen in den kommenden Jahren. Die vom VKU vorgeschlagenen Maßnahmen würden zu einem solchen Investitionsschub beitragen.

In Anbetracht des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Stromerzeugungskapazitäten (auch um den Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen) sollte alles daran gesetzt werden, den bis 2030 geplanten Ausbau der PV – soweit wie dies in Anbetracht der Gegebenheiten (Lieferengpässe, Handwerker-mangel) faktisch durchführbar ist – auf die Jahre 2023 – 2025 vorzuziehen.

Durch die vorgezogene Errichtung zusätzlicher PV-Freiflächenanlagen könnte die Stromausbeute aus erneuerbaren Energien in den kommenden Jahren in erheblichem Maße ausgeweitet werden.

Zu Artikel 8, Nummer 3 (§ 37d EEG 2023)

Der geplante § 37e Absatz 2, wonach bei der Krisensonderausschreibung die Realisierungsfrist auf neun Monate begrenzt wird, sollte gestrichen werden.

Begründung:

Eine neunmonatige Realisierungsfrist ist unrealistisch. Die Lieferzeiten sind aktuell wesentlich länger. Zudem sind Projektierer ohnehin bestrebt Projekte schnellstmöglich umzusetzen.

Zu Artikel 8, Nummer 5 (§ 100 Absatz 3a EEG 2023)

Für Bestandsanlagen, die bis zum Tag der Kabinettsbefassung mit diesem Gesetz in Betrieb genommen wurden, sollte die Wirkleistungsbegrenzung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2021 nicht entfallen, sondern beibehalten werden.

Begründung:

Eine rückwirkende Aufhebung der Wirkleistungsbegrenzung verursacht Aufwand auf allen Seiten (Umrüstung Wechselrichter, Netzprüfungen). Diesem Aufwand steht ein vergleichsweise geringer Mehrertrag von deutlich unter 5 % zusätzlichem EE-Strom aus betreffenden Anlagen gegenüber. Nach Ansicht des VKU sollten die begrenzten Ressourcen, insb. an Fachkräften stattdessen für den zügigen Netzanschluss von Neuanlagen (100 % zusätzlicher EE-Strom) eingesetzt werden.

Zu Artikel 3, Nummer 8 (zu § 35h EnWG)

Es sollte eine Regelung entwickelt werden, die sicherstellt, dass der Betreiber eines Gasspeichers, der im Falle der Versagung einer Stilllegung zur Fortsetzung des Betriebs der Anlage verpflichtet ist, durch eine angemessene Entschädigung in jedem Fall wirtschaftlich so gestellt wird, als wäre die Stilllegung planmäßig erfolgt.

§ 35h Abs. 6 EnWG sollte in Anlehnung an § 13c EnWG wie folgt formuliert werden:

„Der Betreiber einer Gasspeicheranlage, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 35 h Abs. 2 nicht genehmigt wird, kann eine angemessene Entschädigung für die Verpflichtung nach § 35 h Abs. 4 Satz 1 geltend machen, die sich in entsprechender Anwendung des § 13 c Abs. 3 ermittelt und die auch die Kosten für Maßnahmen nach § 35 h Abs. 5 Satz 4 umfasst. Auf diese Entschädigung sind sämtliche Entgelte für die Speicherkapazitäten anzurechnen, die der Betreiber der Gasspeicheranlage aus dem Weiterbetrieb erzielt. Über die Höhe der angemessenen Entschädigung entscheidet auf Antrag des Betreibers der Gasspeicheranlage die Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Zur Zahlung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.“

Begründung:

Geplant ist eine Entschädigungsregelung für den Fall, dass dem Betreiber einer Gasspeicheranlage in Folge seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gasspeicheranlage unbillige wirtschaftliche Härten entstehen.

Es gibt keine Rechtfertigung, ein privates Unternehmen zu verpflichten, eine defizitäre, aber im öffentlichen Interesse liegende Dienstleistung ohne Ausgleich weiterhin anbieten zu müssen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage wird eine Stilllegung der Speicheranlage nur beantragen, wenn sich ihr Weiterbetrieb nicht mehr rechnet. Die Verweigerung der Stilllegung führt daher zwangsläufig – und damit im Regelfall und nicht nur in atypischen Ausnahmefällen – zu wirtschaftlichen Schäden beim Speicherbetreiber, die ihm nicht anderweitig ausgeglichen werden. Daher muss es eigentlich in jedem Fall des erzwungenen Weiterbetriebs zu einem Ausgleich kommen, solange sich die Marktverhältnisse, die die Stilllegungsentscheidung ausgelöst haben, nicht ändern.

Der VKU ist deshalb der Auffassung, dass der Vorschlag zu § 35h Abs. 6 EnWG unzureichend ist und bereits im Ansatz verfehlt, weil er nur „unbillige wirtschaftliche Härten“ ausgleichen will, obwohl das Gesetz dem Speicherbetreiber eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb auferlegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kraftwerksbetreiber, dem im Interesse der Sicherung der Energieversorgung eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb eines Kraftwerks auferlegt wird, nach § 13 c Abs. 3 EnWG eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, einem Speicherbetreiber, dem in gleicher Weise eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb auferlegt wird, aber nur eine Entschädigung anderweitig nicht ausgleichbarer, unbilliger Härten zu zahlen sein soll.

Außerdem ist der Ansatz in der Begründung (Seite 44 des vorgelegten Entwurfs) bereits vom Ansatz her verfehlt, in der es heißt:

„Im Normalfall dürfte sich keine unbillige wirtschaftliche Härte ergeben. Die Entschädigung ist für atypische Ausnahmefälle gedacht und soll als Ultima Ratio des Härteausgleichs nur dann gewährt werden dürfen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist. Er ist betragsmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dem Betreiber der Gasspeicheranlage kommt daher bei der Darlegung der entschädigungswürdigen Positionen eine besondere Verantwortung zu.“

Zu Artikel 3, Nummer 9 (§ 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG)

§ 40 Absatz 3 Nr. 5 EnWG sollte wie folgt zu formuliert werden:

5. bei Gasrechnungen die Umlegung saldierter Kosten nach § 35e sowie die saldierte Preisanpassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes sowie bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent pro Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung:

Mit der geplanten Änderung zu den Angaben in Gasrechnungen soll neben dem CO₂-Preis künftig auch die Umlegung saldierter Kosten nach § 35e EnWG sowie die saldierte Preisanpassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 EnSiG gesondert auszuweisen sein, soweit die Kosten der Gasspeicher- und Gasbeschaffungsumlage Kalkulationsbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise sind.

Aus der Formulierung dieser beabsichtigten Ergänzung lässt sich aber nicht eindeutig ableiten, ob die in Gaspreise als Kalkulationsbestandteile eingepreisten Kosten der Gasspeicher- und Gasbeschaffungsumlage ebenso wie der CO₂-Preis in Cent/kWh angegeben werden müssen. Beim CO₂-Preis hatte man diese Vorgabe (abweichend von § 40 Abs. 3 Nrn. 1- 4 EnWG) geschaffen, um den Gaslieferanten die Ausweisung der Kosten nach dem BEHG zu erleichtern.

Sollte die nunmehrige Ergänzung so gemeint sein, dass auch die Kosten der Gasumlagen in Cent/kWh auf der Gasrechnung auszuweisen sind, würde die Berücksichtigung der Umlagen im Rahmen der Gaspreiskalkulation durch Verteilung der an den Bilanzkreisverantwortlichen gezahlten Umlagen auf Grundlage eines vom Gaslieferanten prognostizierten Verbrauchs seiner Kunden zumindest problematisch. Der Gaslieferant würde bei dieser Vorgehensweise im Falle von Überallokationen eine höhere Umlage pro kWh ausweisen als vom Marktgebietsverantwortlichen THE veröffentlicht. Das würde Diskussionspotential schaffen. Bei der geplanten Ergänzung des § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG muss daher eindeutig klargestellt sein, dass die Umlagen nicht in Cent/kWh ausgewiesen werden müssen.

Zu Artikel 3, Nummer 10 (§ 41 Abs. 6 EnWG)

Der VKU begrüßt die Ergänzung von § 41 Abs. 6 EnWG, durch die die Weitergabe der Absenkung des Saldos der von § 40 Abs. 3 Nr. 5 erfassten Kalkulationsbestandteile (CO₂-Preis, Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage) an die Letztverbraucher erleichtert werden soll. Ebenso wie z.B. bei der Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 01.07.2022 soll eine entsprechende Preissenkung bei sinkendem CO₂-Preis oder sinkenden Umlagen ohne besondere Kundeninformation möglich sein; dem Kunden soll dabei kein Sonderkündigungsrecht zustehen.

Begründung:

Diese Folgeänderung ist gleichermaßen aus Verbrauchersicht wie aus Sicht der Erdgaslieferanten uneingeschränkt zu begrüßen. Preissenkungen können dadurch ohne erhöhten formalen Aufwand und dadurch resultierende Kosten kurzfristig zur Entlastung der Letztverbraucher weitergegeben werden.

Zu Artikel 3, Nummer 18 (§ 50b EnWG)

Der VKU begrüßt die Klarstellung in § 50b Absatz 4, wonach die Pflicht der Kraftwerksbetreiber, sich zu bestimmten Stichtagen so zu bevorraten, dass sie einen Volllastbetrieb von 30 Tagen für Kohlekraftwerke und 10 Tagen für Ölkraftwerke zu gewährleisten, ausschließlich während der Vorhaltung in der Netzreserve gilt.

Begründung:

Durch die Klarstellung wird eine zusätzliche Verschärfung des ohnehin bestehenden Engpasses bei der Kohlelogistik vermieden.

Für Kraftwerke, die nach § 50a EnWG befristet in den Marktbetrieb zurückkehren, ist die Bevorratungspflicht nicht erforderlich, da Steinkohle am Weltmarkt ausreichend verfügbar ist.

Eine Bevorratungspflicht für Anlagen im Marktbetrieb wäre für das Ziel einer Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor kontraproduktiv, da die Anlagenbetreiber die gelieferte Kohle prioritär für die Erfüllung der Bevorratungspflicht statt für die Stromerzeugung am Markt einsetzen würden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem und
Erzeugung
Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Dr. Jürgen Weigt
Fachgebietsleiter Erneuerbare
Energien
Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Andreas Seifert
Stellv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern
Bereichsleiter Recht
Telefon: +49 30 58580-132
E-Mail: seifert@vku.de